



Eisbahn-Nutzungsordnung

Die Haus-, Stadion-, und Nutzungsordnung ist für alle Besucher und Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Stadiongrundstücks wird sie von jedem Besucher anerkannt.

Die Benutzung aller Einrichtungen des Eisstadions geschieht auf eigene Gefahr.

1. Allgemeine Regelungen

Die Benutzer der EisSportanlage sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird und Sachbeschädigungen vermieden werden. **Deshalb ist insbesondere verboten.**

- a) die Eisbahn ohne Schlittschuhe zu betreten (ausgenommen Eisstockschiuten),
- b) die Eisbahn zu betreten, während sich die Eisbereitungsmaschine darauf befindet
- c) mit mehr als einer Person Kette zu fahren,
- d) übermäßig schnell oder entgegen der allgemeinen Richtung zu laufen,
- e) Schneeball zu werfen oder Fangen zu spielen,
- f) auf der Eisbahn zu rauchen,
- g) Gegenstände, insbesondere Abfälle, auf die Eisbahn zu werfen,
- h) auf der Barriere zu sitzen bzw. dort Schlittschuhe an- oder auszuziehen,
- i) Absperrungen auf der Eisfläche zu beschädigen bzw. nicht zu beachten,
- j) Stöcke, Schirme, Flaschen und dgl. auf die Eisfläche mitzunehmen,
- k) Feuerwerkskörper abzubrennen oder zu werfen.

2. Regelungen für Mannschafts-Trainings und Spiele:

- a) Es wird sich ausdrücklich die Änderung vergebener Eiszeiten von Seiten des Betreibers vorbehalten, um auf besondere Gegebenheiten reagieren zu können.
- b) Nicht benötigte Nutzungszeiten sind bis zum Vortag 16:00 Uhr abzumelden. Erfolgt keine Abmeldung, wird die Eiszeit in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- c) Die Eisfläche ist umgehend nach Ende der

gebuchten Eiszeit zu verlassen. Bei Verzögerung der Eisaufbereitung wird jeweils die nächste 1/4-Stunde in Rechnung gestellt werden.

- d) Für eine Trainingseinheit wird grundsätzlich nur eine Kabine gestellt. Die Kabine steht 30 Minuten vorher zur Verfügung und muss spätestens 45 Minuten nach Ende der Nutzung in sauberem Zustand verlassen sein und für Folgenutzer zur Verfügung stehen.
- e) Besteht Bedarf für eine 2. Kabine, so ist dieser zeitgerecht anzumelden. Ein Anspruch auf eine zweite Kabine besteht nicht. Bei erfolgter Zuweisung werden zusätzliche Kosten lt. Gebührensatzung fällig.

3. Weisungsbefugnisse, Haftung, Verstöße

Die Bediensteten der EisSportanlage sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen **Anordnungen ist Folge zu leisten.**

Der Eismeister und die sonst von der Stadt zur Aufsicht in der EisSportanlage bestellten Personen sind befugt, Personen, die die allgemeine Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der EisSportanlage zu verweisen. Die entrichteten Eintrittsgebühren werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

Wer die Anordnungen der Aufsicht nicht Folge leistet begeht eine Ordnungswidrigkeit, gemäß Art.24 Abs.2 Satz2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §17Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann.

Ein Verstoß gegen entsprechende Anordnungen der Aufsichtspersonen kann auch als Hausfriedensbruch geahndet und nach §123 StGB oder als Schwerer Hausfriedensbruch nach §124 StGB zur Anzeige gebracht werden.

Die Stadt Landshut behält sich nach Beurteilung des Sachverhalts weitere Maßnahmen vor.

Meineke
Betriebsleitung